

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Bagno – Buchenberg“,
Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Mit dieser Verordnung wird der 490 ha große Waldkomplex „Bagno – Buchenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen zusammenhängenden, struktur- und artenreichen Laubwaldkomplex, der zum großen Teil von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern geprägt ist. Kleinflächig kommen auch Hainsimsen-Buchenwälder und alte bodensaure Eichenwälder vor. Eine Vielzahl unterschiedlicher, naturnaher Gewässerbiotope charakterisieren das Gebiet ebenso wie die angrenzenden Grünlandflächen und der im westlichen Teil liegende Landschaftspark mit alten Einzelbäumen, einzelnen historischen Gebäuden und einem großen, künstlich angelegten See. Dieser naturnahe und strukturreiche Waldkomplex, dem aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung für den Biotopverbund im Naturraum Kernmünsterland eine hohe Bedeutung zukommt, dient als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Einzigartig ist dabei die Bedeutung des Gebietes als eines der größten Fledermaus-Winterquartierplätze in der Westfälischen Bucht. Als einziges in Nordrhein-Westfalen bekanntes Gebiet überwintern hier vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Waldbereiche und Gewässer sind außerdem wichtiger Nahrungsraum und Jagdgebiet für insgesamt 13 verschiedene Fledermausarten.

Der überwiegende Teil des Gebietes ist zudem als FFH-Gebiet „Bagno mit Steinfurter Aa“ (DE-3810-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen wichtigen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, diesen großflächigen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit seinen typischen natürlichen Waldgesellschaften und naturnahen Gewässern durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und in überwiegend alters- und strukturdiverse Bestände zu überführen. Hierzu soll insbesondere der Anteil an Höhlenbäumen und Totholz sowie die sukzessive Überführung der Nadelholzbestände in natürliche Waldgesellschaften gefördert und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden. Darüber hinaus ist die weitgehende Ungestörtheit der Fledermausquartiere und -jagdgebiete durch geeignete Besucherlenkungsmaßnahmen und Vermeidung von Verlärmung und Lichtverschmutzung sicherzustellen.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Regelungen zu dem Fledermaus-Quartier
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Befreiungen
- § 10 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 8 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (Abl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments u. des Rates vom 29.09.2003 (Abl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 233 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.03 (Abl. EG Nr. L 122 S. 36)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Bagno – Buchenberg“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Steinfurt, Gemarkungen Burgsteinfurt und Borghorst, und ist ca. 490 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Soweit die Detailkarte (s. Anlage II) keine andere Abgrenzung enthält, umfasst der Geltungsbereich des Gebietes folgende Flurstücke:

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 3	Flurstücke 250 tlv., 253 – 255; 412 tlv.
Flur 6	Flurstücke 1 tlv., 2 tlv., 3 tlv.
Flur 7	Flurstücke 6 tlv., 9 tlv., 15, 16 tlv., 43
Flur 8	Flurstücke 8 tlv., 16, 20 tlv., 21 tlv., 22 tlv., 23 – 25, 27, 33, 39, 40, 51 tlv., 52 , 53, 54, 56, 58, 59 tlv., 60 tlv.
Flur 9	Flurstücke 4, 5, 10 tlv., 11, 15 tlv., 16 tlv., 19 tlv., 24, 25, 26 tlv., 27
Flur 10	Flurstücke 3 tlv., 7 tlv., 16, 17, 37 tlv., 38 tlv., 42 tlv., 43 tlv., 61, 70 tlv., 71 tlv., 81 tlv.
Flur 11	Flurstücke 20 tlv., 21, 22 - 25 tlv.
Flur 12	Flurstücke 1, 2, 5, 6, 9, 18 tlv., 19 – 25, 29 tlv.
Flur 13	Flurstücke 49, 56 tlv., 65, 66, 68, 69, 71 tlv., 74 tlv., 76, 77 tlv., 81 - 84, 86 tlv., 97 – 99 tlv., 101 tlv., 102 tlv., 103, 104, 132 – 135, 136 tlv., 137 tlv., 139 tlv., 140, 141, 143 tlv., 154 – 156 tlv., 162 tlv.
Flur 14	Flurstücke 10, 16 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 37 tlv., 38 tlv.
Flur 15	Flurstück 117
Flur 16	Flurstücke 12 tlv., 13 tlv., 17 tlv., 23 tlv.
Flur 28	Flurstücke 26 tlv., 29

Gemarkung Borghorst

Flur 1	Flurstücke 32, 33 tlv., 34 tlv., 35 - 39, 74, 93 tlv., 96 tlv.
Flur 2	Flurstücke 4 tlv., 7, 8, 10, 11, 13 tlv., 14 – 16
Flur 3	Flurstücke 992, 1045 tlv., 1047 tlv., 1048, 1051 – 1053
Flur 25	Flurstücke 6 tlv., 7, 268 tlv., 299 tlv., 351 tlv., 395, 538 tlv., 541 tlv.
Flur 26	Flurstücke 1, 2 tlv., 10 tlv., 14 tlv., 22 tlv.

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Flurstücke sind nicht Bestandteil des FFH-Gebietes „Bagno mit Steinfurter Aa“ (DE-3810-302):

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 3	Flurstücke 250 tlv., 253 – 255
Flur 6	Flurstücke 1 tlv., 2 tlv.
Flur 7	Flurstück 6 tlv., 16 tlv.
Flur 8	Flurstücke 8 tlv., 21 tlv., 56 tlv.
Flur 9	Flurstücke 10 tlv., 19 tlv., 24, 25
Flur 10	Flurstücke 3 tlv., 38 tlv., 42 tlv., 71 tlv.
Flur 13	Flurstücke 74 tlv., 76, 77 tlv.

Gemarkung Borghorst

Flur 25	Flurstücke 268 tlv., 299 tlv.
Flur 26	Flurstücke 2 tlv., 14 tlv.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1: 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienststelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Landrat des Kreises Steinfurt
- Planungsamt -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - d) Bürgermeister der Stadt Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
 - e) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Steinfurt
Kirchstraße 1
48565 Steinfurt

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächig-zusammenhängenden, strukturreichen Laubwaldkomplexes mit seinen verschiedenen standörtlichen Ausprägungen und Altersphasen, sowie einer Vielzahl im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Gewässerbiotope und Feuchtgrünlandbereiche. Seltene und gefährdete Wildtierarten soll dabei die Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Populationen und Sozialgefüge gegeben werden.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung folgende Biotope und Biotopstrukturen als Lebensräume für seltene, zum Teil stark gefährdete Säugetier- (insbesondere Fledermaus-), Vogel-, Amphibien-, Fisch- oder Wirbellosenarten sowie verschiedene Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen:

- Waldmeister-Buchenwälder,
 - Hainsimsen-Buchenwälder,
 - Eichen-Hainbuchenwälder,
 - bodensaure Eichenwälder,
 - Erlen-Bruchwälder und Hartholzauenwälder,
 - naturnahe Stillgewässer,
 - naturnahe Fließgewässer mit ihren Quell- und Auenbereichen,
 - extensiv genutztes Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland,
 - markante Einzelbäume, insbesondere Uraltbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Waldränder mit ausgeprägten Hochstaudensäumen,
 - Höhlenbäume und stehendes Totholz;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen und durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Steinfurter Aa;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) zum Erhalt schutzwürdiger Böden, wie Staunässeböden, Grundwasserböden, Moorböden, Plaggenesche sowie trockene, meist tiefgründige Sandböden;

- g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0 prioritärer Lebensraum)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*);

- i) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere Entwicklung eines großflächigen, zusammenhängenden und strukturreichen Laubwaldkomplexes mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten und Strukturen. Durch naturnahe Bewirtschaftung sollen die Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch den Umbau von Flächen, die mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bestanden sind, anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten, in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen, zu ermöglichen, ist die Schalenwildsdichte auf ein entsprechendes Maß einzuregulieren.

Des Weiteren ist es Ziel, die unterschiedlichen Gewässerbiotope sowie die extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere die Feucht- und Nasswiesen in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und zu fördern, um neben dem Schutz gefährdeter Arten die hohe Strukturvielfalt der Landschaft zu erhalten. Zur langfristigen Erhaltung der Fledermauspopulationen sind neben dem Erhalt wichtiger Habitatstrukturen und Teillebensräume insbesondere die weitgehende Ungestörtheit der Winter- und Sommerquartiere durch geeignete Besucherlenkungsmaßnahmen sowie der Erhalt der Jagdgebiete auf Dauer sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 8 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen;

Ausnahmen:

- a) auf Antrag erteilt die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde eine Ausnahme, sofern Standort und Gestaltung der Jagdkanzel nicht gegen den Schutzzweck verstoßen.
- b) Renovierungsarbeiten zum Erhalt bestehender Gebäude in derzeitiger Art und in derzeitigem Umfang können, sofern sie nicht nach § 7 eingeschränkt oder verboten sind, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt das Errichten und Unterhalten von Forstkulturzäunen oder ortsüblichen Weidezäunen aus unbehandeltem Holz;
Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für die Änderung oder Neuanlage der Einzäunung des Golfplatzes eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für die Errichtung weiterer Schilder, in landschaftlich angepasster Bauweise, eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport, Modellsport und Wassersport jeglicher Art zu betreiben;
unberührt bleibt das nicht gewerbliche Befahren der Steinfurter Aa mit Kanus. Dabei ist die Steinfurter Aa zügig und ohne Anlanden zu Durchfahren;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt bleiben:

- a) das Angeln in den Herrenteichen nach bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) das Angeln in der Steinfurter Aa. Dabei ist im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. ein Abstand von mindestens 50 m zu den potentiellen Brutstätten des Eisvogels wie Steilwänden, Uferabbrüchen und umgestürzten Bäumen einzuhalten;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das nicht gewerbliche Befahren der Steinfurter Aa mit Kanus. Dabei ist die Steinfurter Aa zügig und ohne Anlanden zu Durchfahren,
- b) das Befahren der Gewässer und das Betreten ihrer Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);

14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können sowie direkte oder diffuse Einleitungen in die Fließgewässer vorzunehmen;

15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

16. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme beeinträchtigen, zu errichten;

17. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) das Betreten im Rahmen der Fischerei sofern diese nicht nach Ziffer 11 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- f) das Befahren des Gebietes im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sofern dies nicht nach Ziffer 11 eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

Ausnahme:

Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 1 – 3 Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 793) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist, jedoch nicht das Beschädigen von Bäumen, insbesondere das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde sowie das Zurückschneiden des Waldrandes,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- d) die Unterhaltung öffentlicher Straßen und Wege;

Ausnahme:

Fachgerechte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Fledermaus-Quartieres (gemäß § 7) und Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

25. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Hinweise:

- a) *Bestandteil des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. Waldpflegeplans ist eine aktuelle Lebensraumtypenkarte, die im Rahmen der Berichtspflicht über den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes aktualisiert wird.*
 - b) *Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig sind und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten.*
- (3) Gebote
 - a) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;

unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG;

Hinweis:

Die entsprechenden Flächen werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt;

- b) Nadelwaldbestockungen in abgegrenzten Quellbereichen, entlang von Siepen oder Bachtälern sowie in der Umgebung von Stillgewässern (Biotopen nach § 62 LG), zu entfernen, sofern diese Biotope unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind;

(4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50% Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Laubbäumen aufzuforsten;
3. in Quellbereichen, entlang von Siepen oder Bachtälern sowie in der Umgebung von Stillgewässern (Biotopen nach § 62 LG), eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;

Hinweis:

Die entsprechenden Flächen werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

4. Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
5. die als Kompensationsmaßnahme für den Wertverlust von Altbäumen innerhalb des Bausteins „Große Allee“ im Rahmen der Regionale 2004 festgelegten und speziell markierten Bäume zu fällen, in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen sowie die Bäume nach Abgängigkeit zu entfernen¹;

Hinweis:

Die entsprechenden Bäume werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt;

6. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege, sowie der genehmigte Aus- oder Neubau mit standortangepasstem Material erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde;
7. Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde anzulegen;
8. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde anzuwenden oder zu lagern;
9. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,

¹ Die Bäume müssen auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald belassen werden.

- bb) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern oder Stillgewässern (Biotopen nach § 62 LG) und außerhalb von Standorten, die mit alten bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190) bestockt sind, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die chemische Behandlung von Holz zulassen;

- 10. Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Quellbereichen, Bächen oder feuchten Senken abzulagern;

b) innerhalb der FFH – Lebensräume gemäß § 2 Abs. 2 g:

- 1. Gehölzarten, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen FFH – Lebensraums gehören einzubringen;

unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 46 LG.

- 2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Für Nadelholzbestände gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546) , in der jeweils geltenden Fassung;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Grünland umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen;
 2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
 3. Gülle, Klärschlamm oder Düngemittel anzuwenden oder zu lagern sowie zu kalken;
 4. die Pflanzendecke mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
 5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
 6. Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen;
- (2) Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

unberührt bleibt:

die Durchführung einer stickstofffreien Erhaltungsdüngung auf den Wildäckern;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – in, an und auf Gewässern, an grund-, stau- und oberflächenwasser geprägten Standorten sowie auf Grünlandflächen vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – in der jeweils geltenden Fassung – ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln,

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

unberührt bleibt: das Aufstellen von Lebendfangfallen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für die Anlage von „Kunstabauten“ eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Dabei sind der Standort und die Ausführung in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 7

Regelungen zu dem Fledermaus-Quartier

- (1) Diese Regelungen beziehen sich auf das Fledermaus-Quartier „Eiskeller“, das als Teillebensraum in Form von Winter-, Schwärm- und Zwischenquartier von verschiedenen, gefährdeten Fledermausarten gemäß § 2 genutzt wird.
- (2) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für das Fledermaus-Quartier dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Fledermausarten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 7 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. das Fledermaus-Quartier zu betreten;

Ausnahme:

Das Betreten durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten und zur Durchführung von behördlichen und wissenschaftlichen Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

2. die Nutzung des Fledermaus-Quartiers zu ändern;

3. das Fledermaus-Quartier in irgendeiner Weise zu verändern sowie die Zugänge für Fledermäuse zu verändern oder zu verschließen;

Ausnahmen:

- a) Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung des Fledermaus-Quartiers (Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) einschließlich dem Schutz vor unbefugtem Betreten sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

- b) Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
4. Maßnahmen durchzuführen, die das Mikroklima und den Wasserhaushalt in dem Fledermaus-Quartier verändern;
 5. Feuer zu machen;
 6. Hunde in das Fledermaus-Quartier zu lassen;
 7. Müll oder andere Gegenstände und landschaftsfremde Stoffe zu lagern;
 8. wassergefährdende Stoffe, Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel zu lagern oder Holzschutzmittel oder andere Biozide im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen zu verwenden;
- (4) Einschränkungen der Nutzung, die über die in den §§ 3 und 7 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung des Fledermaus-Quartiers als Teillebensräume von gefährdeten Fledermäusen im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. von der Denkmalbehörde angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
5. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, der Fischerei sowie der Imkerei, unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 – 5 und 7;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3, 6 und 7;

7. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde nach Unterrichtung des Eigentümers;
8. die Unterhaltung der als Bausteine im Rahmen des Projektes „Regionale 2004“ durchgeführten Maßnahmen.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG bleibt unberührt.

§ 10 Gesetzlich geschützte Biotop

- (1) Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotop ergeben sich aus der Detailkarte (s. Anlage II).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2674), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördlichen Verordnungen

- zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt, lfd. Nr. 9 Landschaftsschutzgebiet „**Burgsteinfurter Bagno – Buchenberg**“ vom 14.02.1969 veröffentlicht am 16.08.1969 im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Münster
- zur Ausweisung des Gebietes „**Am Bagno**“, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 09.08.1994, veröffentlicht am 20.08.1994 im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Münster, lfd. Nr. 537

auf.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 13. Oktober 2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/ST

gez. Dr. Jörg Twenhöven